

Der Verkehr mit Petroleum.

In der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 und 21. Oktober 1915 erhält der § 6 folgende Fassung: Der Reichskanzler ist befugt, den Verkehr mit Petroleum zu regeln. Unter Berücksichtigung der von den Landeszentralbehörden zu beschaffenden Bedarfsnachweisungen kann der Reichskanzler insbesondere die Grundsätze bestimmen, nach denen die Verteilung der im Handel befindlichen und in den Handel kommenden Petroleumbestände an die Verbraucher zu erfolgen hat. Der Reichskanzler kann die zur Durchführung der Verteilung erforderlichen Anordnungen erlassen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Stellen solche Anordnungen erlassen. Der Reichskanzler kann die Verwendung von Petroleum für bestimmte Zwecke verbieten. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500. M. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Ausführungsbestimmungen zur Petroleumverordnung.

§ 1. Petroleum (§ 5 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 420) darf bis einschließlich 31. August 1916 zu Leuchtzwecken an Wiederverkäufer vom 1. Mai 1916 an und an Verbraucher vom 1. Juni 1916 an nicht abgesetzt werden.

§ 2. Wer eingelagertes Petroleum mit Beginn des 1. Mai 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen unter Bezeichnung des Eigentümers und des Lagerungsortes der Zentralstelle für Petroleumverteilung G. m. b. H. in Berlin, Schiffbauerdamm 15 (Petroleumzentrale), bis zum 15. Mai 1916 anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die 1. im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Staatseisenbahnverwaltungen, der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen. 2. sich im Gewahrsam des Eigentümers befinden und ausschließlich für technische Zwecke im eigenen Betriebe des Eigentümers Verwendung finden sollen. 3. insgesamt 1000 kg nicht übersteigen.

§ 3. Wer eingelagertes Petroleum in Gewahrsam hat, hat es der Petroleumzentrale auf Verlangen zum Höchstpreise zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat es bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Auf Verlangen hat er der Petroleumzentrale Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden. Ist das Petroleum beim Eintreffen des Abrufs der Petroleumzentrale in nicht verlandfähigen Lagerbehältern eingelagert, so hat die Petroleumzentrale die für die Verladung erforderlichen Fässer oder Tankwagen zu stellen. Die Überlassungspflicht erstreckt sich nicht auf die im § 2 Satz 2 bezeichneten Mengen.

§ 4. Die Petroleumzentrale hat binnen zwei Wochen nach Eingang der Anzeige zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will oder hinsichtlich derer eine Erklärung binnen der genannten Zeit nicht abgegeben wird, erlischt die Überlassungspflicht. Solange die Petroleumzentrale die Überlassung verlangen kann, darf über das Petroleum nur mit ihrer Zustimmung anderweit verfügt werden.

§ 5. Der Empfänger von Petroleum, das sich mit Beginn des 1. Mai 1916 unterwegs befindet oder das nach diesem Zeitpunkt aus dem Ausland eingeführt wird, hat unverzüglich nach Eintreffen desselben an dem Bestimmungsorte der Petroleumzentrale telegraphisch (Telegraphenadresse: Petroleumzentrale Berlin) Anzeige über die Mengen und die Verpackungsart zu machen. Der Empfänger hat das Petroleum der Petroleumzentrale auf Verlangen zum Höchstpreise zu überlassen.

Standgeld das für die Zeit nach Ablauf von 48 Stunden nach der Anzeige ansteht, hat die Petroleumzentrale zu tragen. Die Petroleumzentrale hat binnen 48 Stunden nach Eingang der Anzeige zu erklären, ob sie das Petroleum übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will oder hinsichtlich derer eine Erklärung innerhalb der genannten Zeit nicht abgegeben wird, erlischt die Überlassungspflicht. Solange die Petroleumzentrale die Überlassung verlangen kann, darf über das Petroleum nur mit ihrer Zustimmung verfügt werden.

§ 6. Streitigkeiten über die aus §§ 3 bis 5 sich ergebenden Verpflichtungen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7. Die Landeszentralbehörde bestimmt, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 8. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.